

2003**Ausgegeben zu Bonn am 9. Mai 2003****Nr. 18**

Tag	Inhalt	Seite
23. 4. 2003	Erste Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2003 FNA: neu: 603-9-34-1	638
27. 4. 2003	Erste Verordnung zur Änderung der Postlaufbahnverordnung FNA: 900-10-4-7	639
2. 5. 2003	Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung und zur Änderung der Myko- toxin-Höchstmengenverordnung FNA: 2125-40-55, 2125-40-76	641
5. 5. 2003	Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen auf den Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit FNA: neu: 860-3-23	647
5. 5. 2003	Verordnung über die Benennung von Signataren des Betriebsabkommens der Internationalen Orga- nisation für kosmische Fernmeldeverbindungen INTERSPUTNIK für die Bundesrepublik Deutschland (Signatarebenennungsverordnung – SignBenennV) FNA: neu: 9020-11-1	648
22. 4. 2003	Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Übertragung dienstrechtlicher Zuständigkeiten für den Bereich der Deutschen Post AG FNA: 900-10-4-16	649
27. 4. 2003	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro (Gedenkmünze „50 Jahre Volksaufstand 17. Juni 1953“) FNA: neu: 692-1-8	650
28. 4. 2003	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro (Gedenkmünze „FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006“ – 1. Ausgabe 2003 –) ... FNA: neu: 692-1-9	651
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Verkehrsblatt	652

Erste Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2003

Vom 23. April 2003

Auf Grund des § 14 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs im Ausgleichsjahr 2003

(1) Zum vorläufigen Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern im Ausgleichsjahr 2003 wird der Zahlungsverkehr nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes in der Weise durchgeführt, dass die Ablieferung des Bundesanteils von 51,40775456 vom Hundert an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer auf die folgenden Vomhundertsätze erhöht oder vermindert wird:

Baden-Württemberg	73,5 v. H.
Bayern	74,3 v. H.
Berlin	—
Brandenburg	—
Bremen	—
Hamburg	88,8 v. H.
Hessen	88,8 v. H.
Mecklenburg-Vorpommern	—
Niedersachsen	—
Nordrhein-Westfalen	72,5 v. H.
Rheinland-Pfalz	48,3 v. H.
Saarland	49,2 v. H.
Sachsen	—
Sachsen-Anhalt	—
Schleswig-Holstein	54,7 v. H.
Thüringen	—

(2) Die zuständigen Landeskassen überweisen die vorläufigen Einnahmen des Bundes nach Absatz 1 telegrafisch an die zuständigen Bundeskassen einen Arbeitstag nach dem Zugang der Steuerzahlungen. Soweit aus zwingenden Gründen eine solche Ablieferung nach dem tatsächlichen Aufkommen nicht möglich ist, sind die Bundesanteile täglich nach Schätzwerten abzuliefern, wobei auch die in Verwahrung gebuchten Steuereinnahmen zu berücksichtigen sind; der Ausgleich mit dem tatsächlichen Aufkommen ist unverzüglich durchzuführen.

(3) Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen leisten im Zahlungsverkehr nach den Absätzen 1 und 2 keine Zahlungen auf den Bundesanteil an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer. Auf den durch den Bundesanteil nicht gedeckten Teil ihrer Ansprüche aus dem vorläufigen Umsatzsteuer- und Finanzausgleich überweist das Bundesministerium der Finanzen an monatlichen Vorauszahlungen an Berlin 34 535 000 Euro, an Brandenburg 102 741 000 Euro, an Bremen 7 784 000 Euro, an Mecklenburg-Vorpommern 135 822 000 Euro, an Niedersachsen 11 013 000 Euro, an Sachsen 276 824 000 Euro, an Sachsen-Anhalt 171 338 000 Euro und an Thüringen 147 207 000 Euro. Die Zahlungen werden am 15. eines jeden Monats fällig.

(4) Auf den Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer entrichtet das Bundesministerium der Finanzen am 15. eines jeden Monats eine Abschlagszahlung auf der Grundlage des Aufkommens des Vormonats. Im jeweils darauf folgenden Monat werden gleichzeitig die mit der Abschlagszahlung des Vormonats zu viel oder zu wenig gezahlten Beträge verrechnet.

(5) Der Gemeindeanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Einfuhrumsatzsteuer wird nach Maßgabe von § 15a des Gesetzes den Ländern zusammen mit dem Länderanteil an der Einfuhrumsatzsteuer in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. des Folgemonats überwiesen.

(6) Der nach § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes in Monatsbeträgen mit den Einfuhrumsatzsteuerzahlungen des Bundes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes vorläufig zu berechnende Beitrag der Länder zu den Schuldendienstleistungen für den Fonds „Deutsche Einheit“ wird außer auf Berlin (West) vorläufig auch auf die anderen zahlungspflichtigen Länder nach der Einwohnerzahl verteilt. Dabei sind auch die Umschichtungen nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes in monatlichen Teilbeträgen zu berücksichtigen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 23. April 2003

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Erste Verordnung zur Änderung der Postlaufbahnverordnung

Vom 27. April 2003

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), der zuletzt durch Artikel 223 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Vorstände der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG sowie der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Die Postlaufbahnverordnung vom 22. Juni 1995 (BGBl. I S. 868), geändert durch Artikel 401 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Dem § 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei der Feststellung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung können langjährige Leistungen, die wechselnden Anforderungen gleichmäßig gerecht geworden sind, angemessen berücksichtigt werden. Eine erfolgreich absolvierte Tätigkeit bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung ist zu berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit von ihren Anforderungen her der Tätigkeit bei der Aktiengesellschaft entspricht.“
3. In § 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 bis 6“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 4“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Wechsel in eine gleichwertige Laufbahn kann auf einen bestimmten Verwendungsbereich beschränkt werden. Die für einen solchen eingeschränkten horizontalen Laufbahnwechsel erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch eine verwendungsbezogene Einführung vermittelt. Ein vom Vorstand der Aktiengesellschaft bestimmter unabhängiger, an Weisungen nicht gebundener Ausschuss stellt nach Maßgabe der besonderen Laufbahnvorschriften fest, ob die

Einführung erfolgreich abgeschlossen ist. Mit der Feststellung der erfolgreichen Einführung wird die Befähigung für die neue Laufbahn zuerkannt. Der Verwendungsbereich ist in der Entscheidung zu bezeichnen.“

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Zulassung zu einer
höheren Laufbahn bei Besitz
der erforderlichen Hochschulausbildung

Die Entscheidung über die Zulassung von Beamten zu einer höheren Laufbahn gemäß § 5a der Bundeslaufbahnverordnung trifft der Vorstand der Aktiengesellschaft. Er kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen das Auswahlverfahren abweichend von § 5a Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung regeln oder von der Durchführung eines solchen Auswahlverfahrens absehen. Über die Zuerkennung der Laufbahnbefähigung entscheidet der Vorstand der Aktiengesellschaft. Voraussetzung für die Zuerkennung der Laufbahnbefähigung ist eine mindestens sechsmonatige erfolgreiche hauptberufliche Tätigkeit, die der Beamte nach Erwerb des Hochschulabschlusses geleistet hat und die nach Art und Schwierigkeit den Anforderungen der höheren Laufbahn entspricht. § 12 bleibt unberührt.“

6. Der bisherige § 7 wird aufgehoben. Der bisherige § 9 wird § 7.
7. Der bisherige § 11 wird § 9 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 16 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 5“ ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Ausbildungsaufstieg

Die Beamten werden beim Aufstieg gemäß § 33a der Bundeslaufbahnverordnung nach Maßgabe der besonderen Laufbahnvorschriften in die höhere Laufbahn eingeführt, indem sie Aufgaben dieser Laufbahn wahrnehmen. Die Einführung dauert beim Aufstieg in den mittleren Dienst ein Jahr und sechs Monate, beim Aufstieg in den gehobenen Dienst zwei Jahre und beim Aufstieg in den höheren Dienst mindestens zwei Jahre. Die wissenschaftlich ausgerichteten Lehrgänge beim Aufstieg in den höheren Dienst werden von geeigneten Einrichtungen durchgeführt. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon

hinreichende für die neue Laufbahn geforderte Kenntnisse erworben haben, kann die Einführung jeweils um höchstens sechs Monate verkürzt werden. Nach der Einführung stellt ein vom Vorstand der Aktiengesellschaft bestimmter unabhängiger, an Weisungen nicht gebundener Ausschuss nach Maßgabe der besonderen Laufbahnvorschriften fest, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist.“

9. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11

Praxisaufstieg

Die Beamten werden beim Aufstieg gemäß § 33b der Bundeslaufbahnverordnung nach Maßgabe der besonderen Laufbahnvorschriften in die höhere Laufbahn eingeführt, indem sie Aufgaben dieser Laufbahn wahrnehmen. Die Einführung dauert beim Aufstieg in den mittleren Dienst ein Jahr, beim Aufstieg in den gehobenen Dienst ein Jahr und sechs Monate und beim Aufstieg in den höheren Dienst zwei Jahre. Die Lehrgänge beim Aufstieg in den höheren Dienst werden von geeigneten Einrichtungen durchgeführt. § 10 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.“

10. Der bisherige § 12 wird aufgehoben. Der bisherige § 14 wird § 12 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ausschuss“ die Wörter „nach Maßgabe der besonderen Laufbahnvorschriften“ eingefügt.

- b) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Mit der ergänzenden Feststellung erwerben die Beamten die Befähigung für die neue Laufbahn. § 4 Abs. 2 bis 4 Satz 1 der Bundeslaufbahnverordnung bleibt unberührt.“

- c) Satz 5 wird aufgehoben.

11. Der bisherige § 13 wird aufgehoben. Der bisherige § 15 wird § 13.

12. Der bisherige § 16 wird § 14.

13. Der bisherige § 17 wird § 15 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 und Abs. 2“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 1 Nr. 5 und 6“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird aufgehoben.

14. Der bisherige § 18 wird § 16 und wie folgt gefasst:

„§ 16

Übergangsvorschriften

(1) Auf die Beamten, die nach § 12 oder § 13 in der bis zum 9. Mai 2003 geltenden Fassung in Verbindung mit den Vorschriften der Bundeslaufbahnverordnung in der bis zum 8. Juli 2002 geltenden Fassung zum Aufstieg zugelassen wurden, sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden. Nach Erwerb der Befähigung für die neue Laufbahn oder den Verwendungsbereich der neuen Laufbahn wird den Beamten im Rahmen der besetzbaren Planstellen ohne weitere Bewährung das Eingangsamt der neuen Laufbahn verliehen.

(2) Die Aktiengesellschaften können zunächst bis zum 31. Dezember 2006 neben dem Ausbildungs- und dem Praxisaufstieg auch den Aufstieg für besondere Verwendungen nach § 13 in der bis zum 9. Mai 2003 geltenden Fassung in Verbindung mit den Vorschriften der Bundeslaufbahnverordnung in der bis zum 8. Juli 2002 geltenden Fassung durchführen. Die Vorschriften über die Erreichbarkeit von Ämtern der Besoldungsgruppen A 8, A 12 und A 15 der Bundesbesoldungsordnung A (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) gelten jedoch nicht. Auf das Auswahlverfahren ist § 11 in der bis zum 9. Mai 2003 geltenden Fassung anzuwenden. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. April 2003

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

**Verordnung
zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung
und zur Änderung der Mykotoxin-Höchstmengenverordnung^{*)}**)**

Vom 2. Mai 2003

Es verordnen

das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

- auf Grund des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und des § 16 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), die durch Artikel 42 Nr. 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministe-rium für Wirtschaft und Arbeit sowie
- auf Grund des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und des § 60 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, von denen § 60 durch Artikel 42 Nr. 16 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 geändert worden ist,

das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

- auf Grund des § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch Artikel 42 Nr. 3 der Verord-nung vom 29. Oktober 2001 geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und für Wirtschaft und Arbeit

jeweils in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206):

Artikel 1

Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung

Die Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082, 2002 I S. 1004), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Januar 2003 (BGBl. I S. 11), wird wie folgt ge-ändert:

1. In § 1 Abs. 6 Satz 1 wird nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 77 S. 1)“ die Angabe „ , zuletzt geändert durch die Verord-nung (EG) Nr. 563/2002 der Kommission vom 2. April 2002 (ABl. EG Nr. L 86 S. 5, Nr. L 155 S. 63, 2003 Nr. L 8 S. 46),“ eingefügt.
2. In § 6 Abs. 2a und 3 wird jeweils nach der Angabe „Nr. 466/2001“ die Angabe „ , zuletzt geändert durch die Verord-nung (EG) Nr. 563/2002 der Kommission vom 2. April 2002 (ABl. EG Nr. L 86 S. 5),“ eingefügt.
3. Dem § 7 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Nach den bis zum 10. Mai 2003 geltenden Vorschriften dürfen Lebensmittel mit einem Gehalt an Ethion, Propanil und Mirex bis zum 10. November 2003 in den Verkehr gebracht werden.“
4. Anlage 1 Liste A wird wie folgt geändert:
 - a) Die Position „Ethion“ wird gestrichen.
 - b) Nach der Position „Monolinuron“ wird folgende Position eingefügt:

„Oxydemeton- methyl	301-12-2	O,O-Dimethyl-S-2-ethylsulfanyl- ethyl-thiophosphat	}	insgesamt	0,02	Eier, Fleisch, Fleisch- erzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis“.
Demeton-S-	17040-19-6	O,O-Dimethyl-S-2-ethylsulfonyl- ethyl-thiophosphat		berechnet als		
methylsulfon				Oxydemeton- methyl		
 - c) Die Position „Propanil“ wird gestrichen.

^{*)} Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

^{**)} Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinien

- 2002/26/EG der Kommission vom 13. März 2002 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle der Ochratoxin-A-Gehalte in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 75 S. 38),
- 2002/27/EG der Kommission vom 13. März 2002 zur Änderung der Richtlinie 98/53/EG zur Festlegung von Probenahmeverfahren und Analyse-methoden für die amtliche Kontrolle bestimmter Lebensmittel auf Einhaltung der Höchstgehalte für Kontaminanten (ABl. EG Nr. L 75 S. 44) sowie
- 2002/71/EG der Kommission vom 19. August 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Formothion, Dime-thoat und Oxydemeton-methyl) auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 225 S. 21).

5. In Anlage 1 Liste B wird die Position „Mirex“ wie folgt gefasst:

„Mirex“	2385-85-5	Dodecachlor-octahydro-1,3,4-metheno-2H-cyclobuta-(c,d)-pentalen	0,01 ¹⁾	alle Lebensmittel tierischer Herkunft“.
---------	-----------	---	--------------------	---

6. Anlage 2 Liste A wird wie folgt geändert:

a) Die Position „Cyprodinil“ wird wie folgt gefasst:

„Cyprodinil“	121552-61-2	4-Cyclopropyl-6-methyl-2-phenylamino-pyrimidin	2	Trauben
			1	Erdbeeren, Frühlingszwiebeln, Gerste
			0,3	Bohnen mit Hülsen (frisch), Erbsen mit Hülsen (frisch), Roggen, Triticale, Weizen
			0,1	Bohnen ohne Hülsen (frisch), Erbsen ohne Hülsen (frisch)
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

b) Die Position „Demeton-S-methyl, Oxydemeton-methyl, Demeton-S-methylsulfon“ wird wie folgt gefasst:

„Demeton-S-methylsulfon“	17040-19-6	siehe Oxydemeton-methyl“.
--------------------------	------------	---------------------------

c) Die Position „Difenoconazol“ wird wie folgt gefasst:

„Difenoconazol“	119446-68-3	1-{2-[4-(4-Chlorphenoxy)-2-chlorphenyl-(4-methyl-1,3-dioxolan-2-yl)-methyl]}-1H-1,2,4-triazol	2	frische Kräuter
			0,5	Knollensellerie, Porree, Stangensellerie
			0,2	Chinakohl, Kernobst, Kopfkohle, Meerrettich, Möhren, Pastinaken, Rapssamen, Schwarzwurzeln, Wurzelpetersilie
			0,1	Bananen, Kohlrüben, Roggen, Rote Rüben, Speiserüben, Topinambur, Weizen, Wurzelzichorie, Zuckerrüben
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

d) Die Position „Dimethoat“ wird wie folgt gefasst:

„Dimethoat“	60-51-5	O,O-Dimethyl-S-(n-methylcarbamoylmethyl)-dithiophosphat	2	Frühlingszwiebeln, Oliven
Omethoat	1113-02-6	O,O-Dimethyl-S-(N-methylcarbamoylmethyl)-thiophosphat	1	Erbsen mit Hülsen (frisch), Kamille, Kirschen, Kopfkohl, Minze
} insgesamt berechnet als Dimethoat			0,5	Salat
			0,3	Roggen, Rosenkohl, Triticale, Weizen
			0,2	Blumenkohl
			0,1	übrige teeähnliche Erzeugnisse
			0,05	Hopfen, Ölsaaten, Schalenfrüchte, Tee
			0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“.

e) Die Position „Dimethomorph“ wird wie folgt gefasst:

„Dimethomorph“	110488-70-5	(E,Z)4-[3-(4-Chlorphenyl)-3-(3,4-dimethoxyphenyl)-acryloyl]-morpholin	50	Hopfen
			2	Trauben
			1	Gurken
			0,2	Frühlingszwiebeln
			0,1	Spinat
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

f) Die Position „Dithianon“ wird wie folgt gefasst:

„Dithianon“	3347-22-6	2,3-Dicyano-1,4-dithiaanthra- chinon-9,10	100	Hopfen
			3	Keltertrauben, Kirschen
			0,1	andere pflanzliche Lebensmittel“.

g) Nach der Position „Etrinfos“ wird folgende Position eingefügt:

„Famoxadon“	131807-57-3	3-Anilino-5-methyl-5- (4-phenoxyphenyl)-1,3-oxazol- idin-2,4-dion	2	Trauben
			0,2	Gerste
			0,1	Roggen, Triticale, Weizen
			0,05	Hopfen, Tee, teeähn- liche Erzeugnisse
			0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“.

h) In der Position „Fenthion“ wird die Höchstmenge „0,2 Zitrus säfte“ gestrichen.

i) In der Position „Fluazifop“ wird bei der Höchstmenge 0,1 mg/kg vor dem Wort „Kleinfrüchte“ das Wort „Kartoffeln,“ eingefügt.

j) In der Position „Fludioxonil“ wird vor der Höchstmenge „0,05 andere pflanzliche Lebensmittel“ die Höchstmenge „0,2 Bohnen mit Hülsen (frisch), Erbsen mit Hülsen (frisch)“ eingefügt.

k) In der Position „Formetanat“ wird bei der Höchstmenge 0,5 mg/kg das Wort „, Zitrus säfte“ gestrichen.

l) Die Position „Formothion“ wird wie folgt gefasst:

„Formothion“	2540-82-1	O,O-Dimethyl-S-(N-formyl-N- methylcarbamoyl)-methyl-dithio= phosphat	0,05	Hopfen, Ölsaaten, Scha- lenfrüchte, Tee
			0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“.

m) In der Position „Guazatin“ wird bei der Höchstmenge 0,5 mg/kg das Wort „, Zitrus säfte“ gestrichen.

n) In der Position „Imidacloprid“ wird bei der Höchstmenge 0,2 mg/kg vor dem Wort „Kartoffeln“ das Wort „Früh-
lingszwiebeln,“ eingefügt.o) In der Position „Indoxacarb“ wird vor der Höchstmenge „0,1 Kopfkohl“ die Höchstmenge „0,2 Kernobst“ ein-
gefügt.

p) Nach der Position „Oxamyl“ wird folgende Position eingefügt:

„Oxydemeton- methyl“	301-12-2	O,O-Dimethyl-S-2-ethylsulfinyl- ethyl-thiophosphat	} insgesamt berechnet als Oxydemeton-S- methyl	0,1	Gerste, Hafer
Demeton-S- methylsulfon	17040-19-6	O,O-Dimethyl-S-2-ethylsulfonyl- ethyl-thiophosphat		0,05	Hopfen, Kohlrabi, Kopfkohl, Ölsaaten, Rosenkohl, Salat- arten, Tee
				0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“.

q) Nach der Position „Phoxim“ wird folgende Position eingefügt:

„Picoxystrobin“	117428-22-5	Methyl-(E)-2-{2-[6-(trifluor= methyl)pyridin-2-yloxy-methyl]- phenyl}-3-methoxyacrylat	0,2	Gerste, Hafer
			0,05	Hopfen, Roggen, Tee, teeähnliche Erzeug- nisse, Triticale, Wei- zen
			0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“.

r) In der Position „Prochloraz“ wird bei der Höchstmenge 0,5 mg/kg das Wort „, Zitrus säfte“ gestrichen.

s) Nach der Position „Prothiophos“ wird folgende Position eingefügt:

„Pyraclostrobin“	175013-18-0	Methyl-N-[2-[[1-(4-chlorphenyl)= pyrazol-3-yl]oxy]-o-toluol]-N- methoxycarbamat	2	Keltertrauben
			1	Tafeltrauben
			0,2	Gerste, Hafer
			0,1	Roggen, Triticale, Weizen
			0,05	Hopfen, Tee, teeähn- liche Erzeugnisse
			0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“.

t) Die Position „Pyrethrum“ wird wie folgt gefasst:

„Pyrethrum“	121-21-1	Pyrethrin I: Ester der 2,2-Dimethyl-3-(2-methyl-prop-1-en-yl)-cyclopropancarbonsäure mit 4-Hydroxy-3-methyl-2-(penta-2,4-dien-yl)-cyclopent-2-en-1-on	3	Getreide, Ölsaaten
	121-29-9	Pyrethrin II: Ester der 3-[(2-Methoxycarbonyl)-prop-1-en-yl]-2,2-dimethyl-cyclopropancarbonsäure mit 4-Hydroxy-3-methyl-2-(penta-2,4-dien-yl)-cyclopent-2-en-1-on	1	Gemüse, Obst
	25402-06-6	Cinerin I: Ester der 2,2-Dimethyl-3-(2-methyl-prop-1-en-yl)-cyclopropancarbonsäure mit 2-(But-2-en-yl)-4-hydroxy-3-methyl-cyclopent-2-en-1-on	0,5	andere pflanzliche Lebensmittel“.
	121-20-0	Cinerin II: Ester der 3-[(2-Methoxycarbonyl)-prop-1-en-yl]-2,2-dimethyl-cyclopropancarbonsäure mit 2-(But-2-en-yl)-4-hydroxy-3-methyl-cyclopent-2-en-1-on	insgesamt berechnet als Pyrethrin I	
	4466-14-2	Jasmolin I: Ester der 2,2-Dimethyl-3-(2-methyl-prop-1-en-yl)-cyclopropancarbonsäure mit 4-Hydroxy-3-methyl-2-(pent-2-en-yl)-cyclopent-2-en-1-on		
	1172-63-0	Jasmolin II: Ester der 3-[(2-Methoxycarbonyl)-prop-1-en-yl]-2,2-dimethyl-cyclopropancarbonsäure mit 4-Hydroxy-3-methyl-2-(pent-2-en-yl)-cyclopent-2-en-1-on		

u) In der Position „Pyridat“ wird vor der Höchstmenge „0,2 Getreide“ die Höchstmenge „1 teeähnliche Erzeugnisse“ eingefügt.

v) Die Position „Tebuconazol“ wird wie folgt geändert:

aa) Bei der Höchstmenge 2 mg/kg werden vor dem Wort „Trauben“ die Wörter „Kleinf Früchte und Beeren,“ eingefügt.

bb) Bei der Höchstmenge 0,2 mg/kg wird nach dem Wort „Getreide,“ das Wort „Lupinen,“ eingefügt.

w) Die Position „Thiabendazol“ wird wie folgt geändert:

aa) Bei der Höchstmenge 0,05 mg/kg werden nach dem Wort „Lebensmittel“ die Wörter „außer Bananenmark, Kernobstsäfte, Zitrus-säfte“ gestrichen.

bb) Die Höchstmenge „0,01 Bananenmark, Kernobstsäfte, Zitrus-säfte“ wird gestrichen.

x) Nach der Position „Tridemorph“ wird folgende Position eingefügt:

„Trifloxystrobin“	141517-21-7	(E,E)-Methoxyimino-(2-(1-(3-trifluormethylphenyl)-ethyliden-amino-oxymethyl)-phenyl)-essigsäuremethylester	30	Hopfen
			2	Trauben
			1	Johannisbeeren, Stachelbeeren
			0,5	Kernobst
			0,2	Gerste
			0,05	Roggen, Tee, teeähnliche Erzeugnisse, Triticale, Weizen
			0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“.

Artikel 2**Änderung der Mykotoxin-Höchstmengenverordnung**

Die Mykotoxin-Höchstmengenverordnung vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1248) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 2 Nr. 2.1.1 bis 2.1.4“ ersetzt und

bb) nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 201 S. 93)“ die Angabe „, geändert durch die Richtlinie 2002/27/EG der Kommission vom 13. März 2002 (ABl. EG Nr. L 75 S. 44),“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden

aa) nach der Angabe „Anlage 1 und 2“ die Angabe „Nr. 2.1.1 bis 2.1.4“ und

bb) nach der Angabe „98/53/EG“ die Angabe „, geändert durch die Richtlinie 2002/27/EG der Kommission vom 13. März 2002 (ABl. EG Nr. L 75 S. 44),“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bei der amtlichen Kontrolle der Ochratoxin-A-Gehalte in oder auf Erzeugnissen nach Anlage 2 Nr. 2.2 muss die Probenahme nach den in Anhang I der Richtlinie 2002/26/EG der Kommission vom 13. März 2002 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle der Ochratoxin-A-Gehalte in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 75 S. 38) beschriebenen Verfahren durchgeführt werden. Die Probenvorbereitung und die angewendeten Analysemethoden müssen die in Anhang II dieser Richtlinie beschriebenen Kriterien erfüllen.“

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 2 und 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission vom 8. März 2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 77 S.1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 563/2002 der Kommission vom 2. April 2002 (ABl. EG Nr. L 86 S. 5, Nr. L 155 S. 63, 2003 Nr. L 8 S. 46), verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 1 Abs. 1 in Verbindung mit dem Anhang I Abschnitt 2, auch in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 1, ein Lebensmittel oder Verarbeitungserzeugnis in den Verkehr bringt oder

2. entgegen Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe b ein Erzeugnis, das einem unter Anhang I Nr. 2.1.1.1, 2.1.2.1, 2.1.3, 2.1.4, 2.2.1 oder 2.2.2 festgesetzten Höchstgehalt nicht genügt, als Zutat bei der Herstellung eines anderen Lebensmittels verwendet.“

3. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 2
(zu §§ 1 und 4)**

Erzeugnisse

(Nach Anhang I Abschnitt 2 Nr. 2.1, 2.2.1 und 2.2.2 der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission vom 8. März 2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 77 S. 1), der durch die Verordnung (EG) Nr. 472/2002 vom 12. März 2002 (ABl. EG Nr. L 75 S. 18) geändert worden ist)

2.1 Aflatoxine

2.1.1 Erdnüsse, Schalenfrüchte und Trockenfrüchte

2.1.1.1 Erdnüsse, Schalenfrüchte und Trockenfrüchte und deren Verarbeitungserzeugnisse, die zum direkten Verzehr oder zur Verwendung als Lebensmittelzutat bestimmt sind

2.1.1.2 Erdnüsse, die vor ihrem Verzehr oder ihrer Verwendung als Lebensmittelzutat einer Sortierung oder einer anderen physikalischen Behandlung unterzogen werden sollen

2.1.1.3 Schalenfrüchte und Trockenfrüchte, die vor ihrem Verzehr oder ihrer Verwendung als Lebensmittelzutat einer Sortierung oder einer anderen physikalischen Behandlung unterzogen werden sollen

2.1.2 Getreide (einschließlich Buchweizen, Fagopyrum sp.)

2.1.2.1 Getreide (einschließlich Buchweizen, Fagopyrum sp.) und dessen Verarbeitungserzeugnisse, die zum direkten Verzehr oder zur Verwendung als Lebensmittelzutat bestimmt sind

2.1.2.2 Getreide (einschließlich Buchweizen, Fagopyrum sp.), das vor seinem Verzehr oder seiner Verwendung als Lebensmittelzutat einer Sortierung oder einer anderen physikalischen Behandlung unterzogen werden soll

2.1.3 Milch (Rohmilch, Werkmilch und wärmebehandelte Milch im Sinne der Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 14. September 1992 (ABl. EG Nr. L 268 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/71/EG vom 31. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 368 S. 33))

2.1.4 Folgende Gewürzsorten:

- Capsicum spp. (getrocknete Früchte, ganz oder gemahlen, einschließlich Chilis, Chilipulver, Cayennepfeffer und Paprika)
- Piper spp. (Früchte, einschließlich weißer und schwarzer Pfeffer)
- Myristica fragans (Muskatnuss)
- Zingiber officinale (Ingwer)
- Curcuma longa (Gelbwurz)

2.2 Ochratoxin A

2.2.1 Getreide (einschließlich Reis und Buchweizen) und Getreideerzeugnisse

2.2.1.1 Rohe Getreidekörner (einschließlich roher Reis und roher Buchweizen)

2.2.1.2 Alle Getreideerzeugnisse (einschließlich verarbeitete Getreideerzeugnisse und Getreidekörner zum direkten Verzehr)

2.2.2 Getrocknete Weintrauben (Korinthen, Rosinen, Sultaninen)“.

Artikel 3**Neubekanntmachung**

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann jeweils den Wortlaut der Rückstands-Höchstmengenverordnung und der Mykotoxin-Höchstmengenverordnung in der vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2. Mai 2003

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

**Verordnung
zur Übertragung der Befugnis zum Erlass
von Rechtsverordnungen auf den Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit**

Vom 5. Mai 2003

Auf Grund des § 400a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), der durch Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern:

§ 1

Die in § 400a Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch enthaltene Ermächtigung wird auf den Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 2003

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
Wolfgang Clement

**Verordnung
über die Benennung von Signataren des
Betriebsabkommens der Internationalen Organisation für kosmische
Fernmeldeverbindungen INTERSPUTNIK für die Bundesrepublik Deutschland
(Signatarebenennungsverordnung – SignBenennV)**

Vom 5. Mai 2003

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. November 1971 über die Schaffung des internationalen Systems und der Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen „INTERSPUTNIK“ und zu dem Protokoll vom 30. November 1996 über die Einbringung von Korrekturen in dieses Abkommen (BGBl. 1998 II S. 2346) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt

1. die Voraussetzungen und das Verfahren der Benennung von Signataren des Betriebsabkommens von INTERSPUTNIK durch die Bundesregierung als Vertragspartei von INTERSPUTNIK,
2. die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für Entscheidungen über die Benennung von Signataren.

§ 2

Voraussetzungen

Signatar des Betriebsabkommens von INTERSPUTNIK kann jede natürliche und juristische Person der Bundesrepublik Deutschland auf Antrag beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit werden,

- die Inhaber einer Lizenz zum Betreiben von Übertragungswegen für Satellitenfunkdienstleistungen für die Öffentlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland (Lizenzklasse 2) ist,
- die die Anzeigepflicht für Satellitenfunkdienstleistungen erfüllt hat und
- die Bereitschaft, Eignung und Befähigung nachweist, die Rechte und Pflichten aus dem Betriebsabkommen von INTERSPUTNIK unter wirtschaftspolitischer Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit als Vertreter der deutschen Vertragspartei bei INTERSPUTNIK wahrzunehmen.

§ 3

Verfahren

(1) Der Beginn, die Rechte und Pflichten sowie die Beendigung der Signaturschaft regeln sich nach den entsprechenden Bestimmungen des zuletzt am 30. November 1996 korrigierten Abkommens von INTERSPUTNIK (BGBl. 1998 II S. 2346) und des Betriebsabkommens von INTERSPUTNIK vom 30. November 1996.

(2) Entsprechende formlose Anträge sind unter Beifügung der notwendigen, unter § 2 angeführten Nachweise beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit einzureichen. Sie werden in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge entschieden. Bei einer positiven Entscheidung wird der Depositär nach Artikel 21 des Betriebsabkommens offiziell darüber benachrichtigt.

(3) In Übereinstimmung mit Artikel 3 Abs. 6 des Betriebsabkommens wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit keine weiteren Signatare mehr benennen, sobald dadurch der Anteil aller Investeinlagen von deutschen Signataren in das Grundkapital der Organisation 25 Prozent übersteigen sollte.

(4) Für die Versagung und den Widerruf der Benennung eines Signatars durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gilt grundsätzlich Absatz 1 entsprechend.

§ 4

Gebührenhöhe

Für Amtshandlungen in Zusammenhang mit Entscheidungen über die Benennung eines Signatars wird eine einmalige Gebühr von 500 Euro erhoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 4. Februar 2003 in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 2003

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
Wolfgang Clement

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung
zur Übertragung dienstrechtlicher Zuständigkeiten
für den Bereich der Deutschen Post AG**

Vom 22. April 2003

Die Anordnung zur Übertragung dienstrechtlicher Zuständigkeiten für den Bereich der Deutschen Post AG vom 24. Juni 1999 (BGBl. I S. 1583) wird wie folgt geändert:

I.

1. Unter I.1. wird nach dem Wort „Niederlassungen“ ein Komma gesetzt und werden die Wörter „den Vertriebsdirektionen“ eingefügt.
2. Unter I.2. wird nach dem Wort „Niederlassungen“ ein Komma gesetzt und werden die Wörter „der Vertriebsdirektionen“ eingefügt.
3. Unter II. wird nach dem Wort „Niederlassungen“ ein Komma gesetzt und werden die Wörter „der Vertriebsdirektionen“ eingefügt.

II.

Diese Anordnung ist am 1. April 2003 in Kraft getreten.

Berlin, den 22. April 2003

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Overhaus

Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro
(Gedenkmünze „50 Jahre Volksaufstand 17. Juni 1953“)

Vom 27. April 2003

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, zum Thema „50 Jahre Volksaufstand 17. Juni 1953“ eine deutsche Euro-Gedenkmünze im Nennwert von 10 Euro prägen zu lassen.

Die Auflage der Münze beträgt 2 400 000 Stück, darunter 350 000 Stück in Spiegelglanzausführung. Die Prägung erfolgt durch die Staatliche Münze Berlin. Die Münze wird ab dem 12. Juni 2003 in den Verkehr gebracht. Sie besteht aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen Kupfer, hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und eine Masse von 18 Gramm. Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden, glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite erinnert mit den dargestellten stilisierten Panzerketten an die gewaltsame Niederschlagung des Volksaufstandes am 17. Juni 1953 in der DDR. Die darge-

stellten Begriffe „STREIK“, „NIEDER MIT DEN NORMEN“, „RÜCKTRITT DER REGIERUNG“, „FREIE GEHEIME WAHLEN“, „DEMOKRATIE“ und „FREIHEIT“ erinnern an Ablauf und Steigerung des Volksaufstandes sowie an die erhobenen Forderungen.

Die Wertseite trägt einen Adler, zwölf Sterne, den Nennwert „10 EURO“, die Aufschrift „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, die Jahreszahl 2003 und das Münzzeichen „A“ der Staatlichen Münze Berlin.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„ERINNERUNG AN DEN VOLKSAUFSTAND
IN DER DDR ◆“.

Der Entwurf der Münze stammt von Hans Joa Dobler, Ehekirchen.

Berlin, den 27. April 2003

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel



Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro
(Gedenkmünze „FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006“ – 1. Ausgabe 2003 –)

Vom 28. April 2003

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, zum Thema „FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006“ eine Serie von vier deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro prägen zu lassen und jährlich eine Münze in den Jahren 2003 bis 2006 auszugeben.

Die Auflage der Münze des Jahres 2003 (1. Ausgabe 2003) beträgt 3 900 000 Stück, darunter 400 000 Stück in Spiegelglanzausführung. Die Prägung erfolgt durch die fünf staatlichen deutschen Münzstätten in Berlin, München, Stuttgart, Karlsruhe und Hamburg. Die Münze wird ab dem 5. Juni 2003 in den Verkehr gebracht. Sie besteht aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen Kupfer, hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und eine Masse von 18 Gramm. Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden, glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt auf einem Fußball eine stilisierte Karte der Bundesrepublik Deutschland mit den zwölf Spielorten der Fußball-Weltmeisterschaft 2006. Das Motiv wird durch die Umschrift „FIFA FUSSBALL-WELTMEISTERSCHAFT DEUTSCHLAND 2006“ umrahmt.

Die Wertseite trägt einen Adler, zwölf Sterne, den Nennwert „10 EURO“, die Umschrift „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ und die Jahreszahl 2003.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„DIE WELT ZU GAST BEI FREUNDEN“

und die Münzzeichen „A • D • F • G • J“ der fünf deutschen Prägestätten.

Der Entwurf der Münze stammt von Lucia Maria Hardegen, Bonn (Bildseite) und Erich Ott, München (Wertseite).

Berlin, den 28. April 2003

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel



Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: DMB Bundesdruckerei GmbH & Co. KG
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2003 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Verkündungen im Verkehrsblatt

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird auf folgende im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland – verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkehrsblatt	Tag des Inkrafttretens
12. 3. 2003 Bekanntmachung der Änderung der Richtlinie nach § 6 Abs. 1 der Schiffssicherheitsverordnung über Sicherheitsanforderungen an Bau und Ausrüstung von Traditionsschiffen, die nicht internationalen Schiffssicherheitsregelungen einschließlich der Richtlinie 98/18/EG des Rates vom 17. März 1998 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe unterliegen (Sicherheitsrichtlinie für Traditionsschiffe)	7/2003 S. 205	17. 4. 2003